

Merkblatt Kleinlotterien

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die Regelung von Kleinlotterien im Kanton Solothurn. Es dient ausschliesslich zur Information und ist nicht verbindlich. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG, BGS 940.12)

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter admin.ch (Bundesrecht) oder bgs.so.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Charakterisierung	Die Kleinlotterie ist ein Geldspiel, dessen Reingewinn in der Regel zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses verwendet wird.	Art. 3 Bst. a und f BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Zulässige Gewinnarten	Geldpreise; Sachpreise sind ebenfalls zulässig, aber atypisch	-
Maximale Plansumme	Fr. 100'000.– (Summe der Verkaufspreise aller angebotenen Lose) Fr. 500'000.–, wenn die Kleinlotterie der Finanzierung eines Anlasses von überregionaler Bedeutung dient.	Art. 34 Abs. 4 BGS Art. 37 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 37 Abs. 2 VGS
Maximaler Einsatz pro Los und pro Spielerin/ Spieler	Fr. 10.– für den einzelnen Einsatz (Höchstverkaufspreis für ein einzelnes Los). Eine Spielerin/ein Spieler kann aber beliebig viele Lose kaufen.	Art. 37 Abs. 1 Bst. a VGS
Wer kommt als Veranstalterin / Veranstalter in Frage?	Juristische Person nach schweizerischem Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
Darf die Organisation oder Durchführung Dritten übertragen werden?	Ja, aber nur an Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Wie darf/muss der Reingewinn verwendet werden?	Für eigene Zwecke, wenn sich die Veranstalterin oder der Veranstalter keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet (≈ Vereine und gemeinnützige Stiftungen) In allen übrigen Fällen: vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke	Art. 129 Abs. 1 BGS Art. 34 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Bewilligungsvoraussetzungen	– Guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters; – Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung. – zudem muss die Kleinlotterie so ausgestaltet sein, dass: – sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann; – von ihr nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. – und sie muss auf einem im Voraus definierten Gewinnplan beruhen.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 34 Abs. 1 BGS
Zuständigkeiten	Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig.	§ 41 Bst. e VWAG
Gewinn- und Trefferquoten	Gesamtwert der Gewinne: mindestens 50% der Plansumme Trefferquote: mindestens 10% aller angebotenen Lose	Art. 37 Abs. 3 VGS Art. 37 Abs. 3 VGS
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar	Art. 41 Abs. 1 BGS § 22 ^{bis} VWAG
Zulässige Anzahl Kleinlotterien je Kalenderjahr	Höchstens zwei Kleinlotterien je Veranstalterin/Veranstalter Zusätzlich ist die Gesamtanzahl Kleinlotterien im Kanton durch das Kleinlotteriekontingent beschränkt.	Art. 37 Abs. 4 VGS Art. 4 IKV 2020
Berichterstattung der Veranstalterin/des Veranstalters	Innert drei Monaten nach Durchführung der Kleinlotterie Bericht an die Bewilligungsbehörde mit: – Abrechnung über das Spiel; – Angaben über den Spielverlauf; – Angaben über die Verwendung der Erträge.	Art. 38 Abs. 1 BGS